

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- Der am 15.09.2013 gegründete Verein führt den Namen "TABALiNGO Sport & Kultur integrativ e.V." (oder kurz "TABALiNGO"). Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichtes Aachen mit der Registernummer VR 5259 eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg (Rheinland).
- Der Verein ist Mitglied in Fachverbänden des Landessportbundes NRW e.V., namentlich dem Fußball-Verband Mittelrhein e. V., der Taekwondo-Union NRW e.V. und im Stadt-sportverband Stolberg 1920 e.V. und unterwirft sich insoweit deren Satzungen und Ord-nungen.

### § 2 Geschäftsjahr und Dauer

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und von Menschen mit Behinderungen.
- Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung und Integration/Inklusion von Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung dienen. Ein wesentlicher Bereich ist die integrativ-inklusive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im sportlich-kulturellen Bereich. Weitere Bereiche sind inklusives Arbeiten und Wohnen.
- Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Entwicklung und Durchführung von Freizeitangeboten und Ferienmaßnahmen für Menschen mit besonderem Förderbedarf und für Menschen mit Behinderung bzw. für Menschen aus sozialen Randgruppen;
  - Entwicklung und Durchführung von speziell auf Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung abgestellten Sport- und Kulturangeboten unter Einbeziehung Nichtbehinderter; zu den Sport- und Kulturangeboten können z.B. Ballsportarten, Vital- und Kampfsportarten, Koordinationssportarten und Parcours-sportarten sowie Kunst-, Kultur- und Tanzaktivitäten gehören;
  - Angebote der Bewegungsförderung und des Gesundheitssportes, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung beitragen bzw. die soziale und psychologische Entwicklung fördern und das gesellschaftliche Engagement anregen;
  - Entwicklung und Durchführung von Betreuungsangeboten für Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung;
  - Planung, Beratung und Zurverfügungstellung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, z.B. in Form inklusiver Wohngemeinschaften;
  - Gewinnung behinderter und nichtbehinderter Mitmenschen für die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen und der notwendigen Arbeit hierfür;
  - Angebot von Beratungsgesprächen, Gesprächskreisen und Informationsveranstaltun-gen für Eltern und Angehörige von Menschen mit besonderem Förderbedarf und von Menschen mit Behinderung und daran Interessierte.

4. Für die Durchführung der Aufgaben kann die TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) genutzt werden.
5. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersonaler Gewalt im Sport durch. Alle im Verein tätigen unterzeichnen den Ehrenkodex. Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger:innen des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, besondere Vertretende, Bevollmächtigte und Beirat – können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt:
  - a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Teilnahmemitglieder,
  - c) Gründungsmitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder,
  - e) Fördermitglieder.
2. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind, sowie Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder soweit ihnen Stimmrecht nach §5 Absatz 4 Satz 2 zuerkannt wurde. Es gilt für alle ordentlichen Mitglieder eine Probezeit von zwölf Monaten, während der sie kein Stimmrecht und/oder Funktion ausüben können. Eine stimmberechtigte Mitgliedschaft wandelt sich nach zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von der Mitgliederversammlung in eine Fördermitgliedschaft um.
3. Teilnehmer am Sport- & Kulturangebot der TABALiNGO gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) sind für die Dauer ihrer Teilnahme an diesem Angebot automatisch und ohne weiteren Antrag Teilnahmemitglieder.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand oder den besonderen Vertretenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Vorstand oder die besonderen Vertretenden können Ehrenmitglieder Stimmrecht erhalten.
5. Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen, können einen Antrag auf Fördermitgliedschaft stellen.

6. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich (per Post, Fax) bzw. textlich (z.B. per E-Mail) und unter Anerkennung der Vereinssatzung von allen natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger oder nicht geschäftsfähiger Personen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand oder die besonderen Vertretenden entscheiden über die Mitgliedschaft, ggf. nach Ablauf der Probezeit, ohne Angabe von Gründen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche (per Post, Fax) bzw. textliche (z.B. Email) Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
  - a) Der Ausschluss wird in § 12 geregelt.

## § 6 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, stattfinden. Sie beschließt über:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand und besonderen Vertretern,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein besonderer Vertreter oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung für stimmberechtigte Ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder schriftlich (per Post, Fax) bzw. textlich (z.B. per Email) und für Teilnahmemitglieder durch Aushang (am Schwarzen Brett auf dem Vereinsgelände) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung durch schriftliche (per Post, Fax) bzw. textliche (z.B. per Email) Eingabe an den Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Der Gegenstand des Antrages ist auf die Tagesordnung zu setzen. Später eingehende oder erst in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Das Protokoll wird für drei Wochen (am Schwarzen Brett auf dem Vereinsgelände) ausgehängt. An alle stimmberechtigten Mitglieder wird das Protokoll schriftlich (per Post, Fax) bzw. textlich (z.B. per E-Mail) verteilt. Einwände sind innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post, Fax) bzw. textlich (z.B. per Email) geltend zu machen; ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Verbänden oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern alsbald schriftlich bzw. textlich mitgeteilt werden.
7. Virtuelle Mitgliederversammlungen:  
Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Die Einladung zur virtuellen Mitgliederversammlung muss den technischen Zugang und die Authentifizierungsmöglichkeit erhalten. Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder ihre Rechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

**Hybride Mitgliederversammlungen:**

Die Mitgliederversammlung kann auch in hybrider Form durchgeführt werden, bei der ein Teil der Mitglieder physisch anwesend ist und ein Teil im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Die Rechte der virtuell teilnehmenden Mitglieder müssen im gleichen Umfang gewährleistet sein wie die der physisch anwesenden Mitglieder.

**Technische Voraussetzungen:**

Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen sind in einer Vereinsordnung festzulegen. Die Vereinsordnung regelt insbesondere die verwendete Technik, den Übertragungsmodus und die Vergabe von Zugangsdaten.

**Beschlussfassung und Wahlen bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen:**  
Beschlüsse und Wahlen, die im Rahmen virtueller oder hybrider Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind gültig, auch wenn durch technische Störungen einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert sind.

**8. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Mitgliederversammlung nicht erforderlich oder nicht möglich ist.

Alle Mitglieder sind schriftlich (per Post, Fax) bzw. textlich (z.B. per Email) über den Beschlussgegenstand, die Frist zur Stimmabgabe und die Art der Stimmabgabe zu informieren.

**Stimmabgabe:**

Die Mitglieder geben ihre Stimme schriftlich bzw. textlich ab.

**Frist:**

Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens 14 Tage ab dem Datum der Versendung der Information über den Beschlussgegenstand.

**Beschlussfähigkeit:**

Ein Beschluss ist gültig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und die einfache Mehrheit erreicht wurde, es sei denn es gelten andere erforderliche Mehrheiten.

**Bekanntgabe der Ergebnisse:**

Die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bzw. textlich mitzuteilen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden und dem:der Schatzmeister:in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. In Abweichung davon sind auch nach außen die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Sie erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## § 8 Besondere Vertretende

1. Die Mitgliederversammlung kann eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen und/oder eine:n oder mehrere Beisitzer:innen als besondere Vertreter:innen gemäß § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter:innen (im Weiteren besondere Vertretende) dürfen auch Angestellte des Vereins sein.
2. Die besonderen Vertretenden sind auch nach außen jeweils alleine vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von bis zu 10.000 Euro – darüber hinaus nur gemeinsam mit einem:einer anderen besonderen Vertretenden und bei einem Wert von mehr als 20.000 Euro nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied – für
  - die Fachbereiche Sport & Kultur und
  - die Administrationsbereiche Entwicklung, Marketing, Förderung, Organisation und Gelände.
3. Die besonderen Vertretenden sind nicht vertretungsberechtigt für
  - die Leitungsbereiche Personal, Finanzen, Recht und insbesondere nicht für
  - Dauerschuldverhältnisse bei Verträgen mit angestellten Mitarbeitern,
  - den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien,
  - die Einladung zur und den Rechenschaftsbericht auf der Mitgliederversammlung,
  - die Entgegennahme von Mitgliedschaftskündigungen,
  - Angelegenheiten des Registergerichts.
4. Die Amtszeit der besonderen Vertretenden beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sie erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## § 9 Abteilungen, Bevollmächtigte und Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres kann die Abteilungsordnung regeln. Der Vorstand oder die besonderen Vertretenden können Abteilungsleiter:innen bestellen oder abberufen und das Abteilungsbudget festlegen.
2. Der Vorstand oder die besonderen Vertretenden können Bevollmächtigte oder Beiräte bestellen oder abberufen. Deren Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt.
3. Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die beiden Vorsitzenden des Jugendvorstandes erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## § 10 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

2. Die Kassenprüfenden prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfenden die Entlastung des Vorstands und der besonderen Vertretenden im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfenden kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfenden kommissarisch berufen.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder der Kulturaktivitäten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss/Kündigung kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder eine:r der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, grob gegen die Satzung schuldhaft verstößt, insbesondere
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes bzw. des Schutzkonzepts vor interpersonaler Gewalt verstößt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag für Teilnahmemitglieder wird mit der Gebühr für die Teilnahme am Angebot beglichen.
3. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.